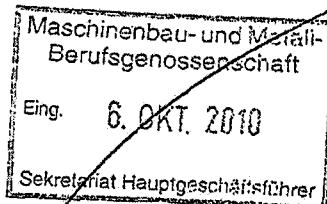


RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

Kanzlei Martin Medla Aachener Straße 1158A 50858 Köln

MMBG Maschinenbau- und
Metallbau- Berufsgenossenschaft
Herrn Direktor Georg Kunze
persönlich / vertraulich
Kreuzstraße 45

40210 Düsseldorf



Rechtsanwalt
Martin Medla

Aachener Str. 1158A
50858 Köln-Weiden

Tel. 02234-993 99 03
Fax 02234-993 99 09

post@kanzlei-medla.de
www.kanzlei-medla.de

1) Fotokopie
Für Frau Schweiger z.H.v.
2) H z.K.

Datum: 05.10.2010
Register-Nr.: 78/10-05 / cm

Verwaltungsverfahren des Herrn [REDACTED]

Zeichen der Bezirksverwaltung Dortmund: 01 R 11 2010 012489

Sehr geehrter Herr Kunze,

ich vertrete die rechtlichen Interessen des Herrn [REDACTED]
[REDACTED], im Rahmen eines der
Bezirksverwaltung Dortmund der MMBG gemeldeten Arbeitsunfalles.
Sachbearbeiter in Dortmund sind abwechselnd ein Herr [REDACTED] und ein
Herr [REDACTED].

Leider muss ich mich am heutigen Tage an Sie persönlich wenden, da ich
mittlerweile zu dem Eindruck gelangt bin, dass seitens der MMBG
Bezirksverwaltung Dortmund die Unfallangelegenheit meines
Mandanten nur mit dem Ziel bearbeitet wird, einen Arbeitsunfall nicht
anerkennen zu müssen.

Ich hatte mich unter dem 20.07.2010 erstmalig gegenüber der MMBG
Dortmund als Vertreter des Herrn [REDACTED] bestellt und beantragt, mir
Akteneinsicht zu gewähren, nachdem die Sache erkennbar voran kam.

USt-Identnummer
DE222248262

Deutsche Bank Köln
BLZ 370 700 24
Konto 51 551 89

- 2 -

Die Verwaltungsakte wurde mir dann mit Schreiben vom 22.07.2010 überlassen, am 27.07.2010 fand ein Telefonat zwischen Herrn R■■■■ und mir statt, in welchem dieser im Hinblick auf ein bereits erstattetes Gutachten durch Herrn Prof. Dr. Hofmann darauf hingewiesen hatte, dass dieses Gutachten und die Würdigung des Herrn Prof. Dr. Hofmann für ihn nicht nachvollziehbar sei.

Hintergrund ist, dass mein Mandant nach verschiedenen Impfungen u. a. einer Tetanusimpfung im Dezember 2009 und weiteren Impfungen in diesem Jahr im Vorfeld einer Indienreise an einem sogenannten GBS-Syndrom schwer erkrankte und seit dem 16.03.2010 arbeitsunfähig ist.

In dem Gutachten des Prof. Dr. Hofmann vom 16.06.2010, Seite 132 der Verwaltungsakte, fand sich nunmehr die klare und nicht interpretierbare Aussage, dass das GBS mit hinreichender Wahrscheinlichkeit durch Immunisierungsmaßnahmen ausgelöst worden ist. In den Erläuterungen hatte der Gutachter wie folgt festgehalten:

„Da im Vorfeld der Erkrankung diverse Impfungen stattgefunden haben, insbesondere eine Tetanusimpfung, ist der zeitliche Zusammenhang zwischen Vakzination und GBS gegeben.“

Für Herrn R■■■■ war diese Aussage nunmehr Anlass, die bereits im Dezember 2009 vorgenommene Auffrischungsimpfung gegen Tetanus als beruflich nicht bedingt anzusehen und im Übrigen dann aber darauf hinzuweisen, dass diese Tetanusimpfung nicht Auslöser des GBS sein könne, da kein zeitlicher Zusammenhang mit der Erkrankung am 16.03.2010 bestände.

Dementsprechend war von Herrn R■■■■ die Einholung eines Zweitgutachtens vorgeschlagen worden, dieses ist mittlerweile von der MMBG bei Herrn Dr. Hartmann in Auftrag gegeben worden.

- 3 -

Was nun stutzig macht, sind diverse Widersprüche, in die sich Herr R ■■■ selbst begibt.

Denn wie bei einer erneuten Einsicht in die mittlerweile fortgeschriebene Verwaltungsakte entnommen werden konnte, war bereits unter dem 20.07.2010 ein Schreiben der BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH, Zentrum Bochum vom 15.07.2010, eingescannt worden, in welchem durch das BAD klar ausgesagt wurde, dass Impfungen gegen Tollwut, Hepatitis A und B sowie Tetanus / Diphtherie / Polio im Vorfeld der beruflich veranlassten Indien-Reise erforderlich sind. Diese Impfungen würden dann durch Herrn Dr. Bödeker durchgeführt, der diese ebenfalls für die berufliche Reise nach Indien notwendig hielt. Dennoch hatte Herr R ■■■ in dem mit mir geführten Telefonat am 27.07.2010 behauptet, dass die Tetanusimpfung keinen beruflichen Bezug gehabt haben sollte. Auch durch einen späteres Schreiben des wohl weiteren Sachbearbeiters, Herrn Geißler, vom 01.09.2010 wurde mir gegenüber behauptet, dass es sich bei der Impfung gegen Tetanus nicht um eine Impfung handeln würde, welche auf Grund der Dienstreise nach Indien erforderlich war.

Man versucht nun wohl einerseits aus dem Gutachten des Prof. Dr. Hofmann vom Juni 2010 herauszulesen, dass die Tetanusimpfung Auslöser des GBS gewesen ist, um dann anschließend behaupten zu können, dass die Tetanusimpfung nicht beruflich bedingt war, um einen Berufsunfall abzulehnen.

Dies wiederum steht dann in einem weiteren Widerspruch zu einem Aktenvermerk des Herrn R ■■■ vom 29.06.2010, mit welchem dieser selbst festgestellt hatte, dass das Auswärtige Amt einen Impfschutz gegen Tetanus bei Reisen nach Indien empfiehlt. Fernerhin steht dieser Versuch, einen Berufsunfall ablehnen zu können, im Widerspruch zu einem Schreiben des Herrn R ■■■ an die Neurologische Klinik St. Joseph

- 4 -

Krankenhaus, in der mein Mandant behandelt wurde, vom 18.06.2010, mit welchem die Zuständigkeit der MMBG anerkannt wurde! Da die Berufsgenossenschaft doch aber nur zuständig ist, wenn ein Berufsunfall vorliegt, hatte Herr R. [REDACTED] bereits unter dem 18.06.2010 gegenüber dem St. Joseph Krankenhaus anerkannt, dass es ein Berufsunfall gewesen ist, um nunmehr einen solchen ablehnen zu wollen. Diese fehlende Seite wurde erst nach nochmaliger Anfrage zur Vervollständigung der hiesigen Unterlagen übermittelt.

Was allerdings besonders stutzig macht ist die Tatsache, dass diesseits unter dem 20.07.2010 die Akteneinsicht beantragt worden war und die Akte auch am 22.07.2010 übersendet wurde, sich in dieser Akte allerdings nicht das Schreiben des BAD vom 15.07.2010 befand, obwohl dies bereits am 20.07.2010 eingescannt worden war. Erst nach einer nochmaligen Akteneinsichts-anforderung vom 09.09.2010 wurde dieses Schreiben als jetzt später eingehaftete Seite 157 mit übersandt. Von daher kann ich nur davon ausgehen, dass dieses Schreiben wissentlich zurückgehalten wurde, was mich dann wiederum zu dem Schluss bringt, dass die Sachbearbeitung in Dortmund nicht mehr unparteiisch ist.

Und nunmehr liegt mir der Gutachtenauftrag der Bezirksverwaltung Dortmund, jetzt wieder Herr G. [REDACTED], vom 10.09.2010 vor, mit welchem der Gutachter Dr. med. Klaus Hartmann aus Wiesbaden bereits im Hinblick auf sein Gutachtenergebnis beeinflusst werden soll! Denn von Herrn G. [REDACTED] wird direkt in dem Gutachtenauftrag, Seite 182 der Verwaltungsakte, gegenüber Herrn Dr. Hartmann die unhaltbare These aufgestellt, dass Auffrischungsimpfungen gegen Diphtherie / Tetanus und Polio Standardimpfungen sind, welche nicht hauptsächlich auf Grund der Dienstreise durchgeführt wurden. Dies widerspricht sämtlichen, in der Akte ansonsten festgehaltenen Impfeempfehlungen für Reisen nach Indien!

- 5 -

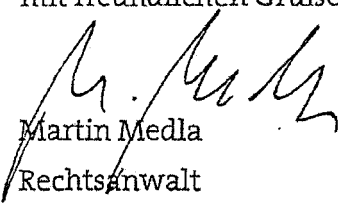
Ich muss leider nach jetzigem Stand davon ausgehen, dass in dem laufenden Verfahren die Rechtsposition meines Mandanten stärkende Unterlagen wissentlich zurückgehalten wurden, Fehlinformationen am Telefon auch mir gegenüber gegeben worden sind und nunmehr entgegen der verbindlichen Feststellungen des Auswärtigen Amtes, des BAD Sicherheitsinstitutes und im Übrigen auch des impfenden Arztes Dr. Bödeker die Impfung gegen Tetanus nicht als beruflich bedingt angesehen werden soll und man anschließend behaupten wird, dass das GBS durch die Tetanusimpfung ausgelöst wurde - obwohl selbst durch die MMBG der zeitliche Zusammenhang bestritten wird -, diese Tetanusimpfung aber nicht beruflich bedingt war und mithin kein Berufsunfall vorliegt.

Da diesseits erhebliche Zweifel an der unparteiischen und objektiven Bearbeitung des Vorgangs der Bezirksverwaltung Dortmund bestehen, darf ich Sie bitten, sich selbst des Vorgangs anzunehmen, die diesseitigen Bedenken zu prüfen und das Verfahren in einer anderen Bezirksverwaltung weiter fortführen zu lassen.

Diesseits bestehen keinerlei Zweifel daran, dass zum Einen sämtliche Impfungen berufsbedingt waren und zum Anderen das GBS durch diese Immunisierungsmaßnahmen ausgelöst wurde. Für den als unwahrscheinlich angenommenen Fall, dass Sie einen Berufsunfall ablehnen, weise ich allerdings bereits jetzt darauf hin, dass eine gerichtliche Klärung anschließend angestrebt werden würde.

In Erwartung Ihrer Rückäußerung zur weiteren Vorgehensweise verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen


Martin Medla
Rechtsanwalt